

Informationsbrief: Dringlichkeitsverordnung „Cura Italia“

Sehr geehrte Klienten!

Mit der von uns bereits angekündigten Dringlichkeitsverordnung vom 16.03.2020 (GD 18/2020) werden den Unternehmen und Freiberuflern erste versprochene Liquiditätshilfen in der Form eines Aufschubs von Zahlungsfristen und steuerlichen Verpflichtungen gegeben.

In der Folge übermitteln wir Ihnen einen ersten Überblick über die neuen Bestimmungen:

1. Aufschub von Zahlungen

a) Grundsätzlich sind alle am 16.03.2020 fälligen Zahlungen an die öffentliche Verwaltung, einschließlich der Fürsorgebeiträge und der Pflichtversicherungsprämien, bis **Freitag, den 20. März 2020** aufgeschoben.

b) Für Unternehmen und Freiberufler, deren Erträge oder Vergütungen im Vorjahr € 2 Millionen nicht überschritten haben, werden folgende zwischen dem **8. März und 31. März 2020** fälligen Zahlungen aufgeschoben:

- Quellensteuern betreffend Lohneinkünfte und gleichgestellte Einkünfte;
- Einbehalte für regionale und kommunale Zusatzsteuern;
- Mehrwertsteuer;
- Sozialabgaben und Fürsorgebeiträge sowie Pflichtversicherungsprämien.

Die Zahlungen sind ohne Strafgebühren und Zinsen bis spätestens **31. Mai 2020** oder in 5 gleich bleibenden Raten ab Mai 2020 zu leisten.

c) Für Betriebe, welche m Tourismus und in ähnlichen Sektoren tätig sind, dh. Betriebe welche in besonders betroffenen Sektoren tätig sind, wurden folgende im Zeitraum **02. März und 30. April 2020** fällige Zahlungen aufgeschoben:

- Quellensteuern betreffend Lohneinkünfte und gleichgestellte Einkünfte;
- Sozialabgaben und Fürsorgebeiträge sowie Pflichtversicherungsprämien.

Die Zahlungen sind ohne Strafen und Zinsen bis zum **31. Mai 2020** oder in 5 gleich bleibenden Monatsraten ab Mai 2020 zu leisten.

Zudem ist für die genannten Betriebe die im **März 2020** fällige Mehrwertsteuer aufgeschoben. Der Termin für die entsprechende Zahlung der Mehrwertsteuer ist noch nicht festgelegt worden.

Folgende Sektoren sind in der Verordnung genannt, und somit gilt für diese der unter Buchstabe c) beschriebene Aufschub:

Hotels- und Gastbetriebe, Restaurants, Eisdielen, Konditoreien, Bars und Pubs, Reisebüros und Reiseveranstalter, Theater- und Kinobetreiber, Organisatoren von Kursen, Messen und Veranstaltungen, Museen und Bibliotheken, Sport- und Amateurverbände, ONLUS-Vereine, Autotransporteure für Güter Dritter, Personenbeförderungsdienste einschließlich des Betriebs von Seilbahnen, Sesselliften und Skiliften.

Für die Sport- und Amateurverbände ist insbesondere vorgesehen, dass die Zahlungen erst im **Juni 2020** oder in höchstens 5 gleichen Monatsraten ab Juni 2020 zu leisten sind.

- d) Auch die Zahlungsfristen im Zusammenhang mit Steuerzahlkarten, Feststellungsbescheiden und Belastungsanzeigen mit Fälligkeit zwischen dem **8. März und 31. Mai 2020** werden ausgesetzt. Die entsprechenden Zahlungen sind innerhalb **30.06.2020** zu leisten. Die Zahlungsfrist für die Raten der Verschrottung der Steuerzahlkarte vom 28. Februar 2020 und vom 31. März 2020 wird auf den **31. Mai 2020** aufgeschoben.

2. Aufschub steuerliche Verpflichtungen

Jegliche zwischen dem **8. März 2020 und 31. Mai 2020** zu erfüllende steuerrechtliche Verpflichtung wird für alle Rechtssubjekte ausgesetzt bzw. auf den **30. Juni 2020** aufgeschoben.

Ausgeschlossen von diesem Aufschub sind die telematische Versendung der Modelle CU, deren Ausgabe, die Ausgabe der Modelle Cupe, die telematische Versendung der Steuerabsetzbeträge welche für das vorausgefüllte Mod. 730 notwendig sind. Auch die Versendung der elektronischen Rechnung und Tageseinnahmen ist weiterhin innerhalb der gewohnten Fälligkeiten vorzunehmen.

3. Aufschub Einbehalt Quellensteuer

Vertreter und Freiberufler, deren Erträge oder Vergütungen im Vorjahr € 400.000 nicht überschritten haben und welche im Februar 2020 keine Mitarbeiter beschäftigt haben, können die zwischen dem **16. März und 31. März 2020** kassierten Provisionen bzw. Honorare

wahlweise nicht der Quellensteuer unterwerfen. Die Quellensteuern sind jedoch vom Vertreter bzw. Freiberufler innerhalb **31. Mai 2020** oder in höchstens 5 gleichen Monatsraten ab Mai 2020 abzuführen.

Gerne stehen wir für eventuelle weitere Klärungen zur Verfügung.

Meran, den 19. März 2020

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem